

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 25. Juli 2008 über die Abweisung seines Antrags auf Eintragung einer Bildmarke, die einen Gitarrenkopf in den Farben Silber, Grau und Braun darstellt, abgewiesen hatte.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

Das Gericht habe Urkunden, die mit der Klageschrift erstmals vorgelegt worden waren, nicht berücksichtigt. Der Rechtsmittelführer vertritt die Ansicht, dass es sich lediglich um Ergänzungen des vorhandenen Vorbringens gehandelt hat, weshalb eine Berücksichtigung hätte erfolgen müssen.

Das Gericht habe gegen Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 verstoßen, indem es nicht berücksichtigt habe, dass bei dreidimensionalen Produktformmarken zwischen einerseits Massenprodukten und andererseits besonderen Produkten zu differenzieren sei. Besondere Produkte zeichneten sich dadurch aus, dass sie nach allgemeiner Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise bestimmte Produktteile aufwiesen, die gerade dazu dienten, herkunftshinweisend zu wirken. Dementsprechend würden insoweit keine besonderen Anforderungen an die Darlegung der Kennzeichnungskraft gelten. Vor diesem Hintergrund reiche bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft bei solchen Produktteilen aus. Ferner sei die Frage der Kennzeichnungskraft nicht unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes vorgenommen worden, dass die angesprochenen Verkehrskreise (Profi- und Hobbymusiker) die seit jeher bestehende Üblichkeit kennen, dass Saiteninstrumente, etwa auch Geigen, wie eine Stradivari, durch eine besondere Ausgestaltung der Kopfplatte gekennzeichnet werden. Das Gericht habe auch nicht berücksichtigt, dass bei einer Bildmarke, die nur den Teil einer Ware wiedergibt, der üblicherweise zur Kennzeichnung der Ware dient, wie etwa eine Gitarrenkopfplatte, bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft genüge.

Das Gericht habe den Grundsatz der Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Artikel 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 missachtet, indem es, in Bezug auf die Frage, in wieweit eine Kopfplatte bei Gitarren Herkunftswirkung aufweist, das Regel-/Ausnahmeverhältnis verkannt habe.

Das Gericht habe schließlich auch den Gleichheitsgrundsatz verletzt, da es nicht berücksichtigt habe, dass auch andere Gemeinschaftsmarken und nationale Marken existieren, die ebenfalls lediglich die Kopfplatte einer Gitarre wiedergeben.

**Rechtsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-319/05, Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Europäische Kommission, andere Verfahrensbeteiligte: Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Waldshut, eingelegt am 23. November 2010**

(Rechtssache C-547/10 P)

(2011/C 30/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Schweizerische Eidgenossenschaft (Prozessbevollmächtigter: S. Hirsbrunner, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Waldshut

### Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05, gemäß Art. 61 SGH aufzuheben;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit als zur Entscheidung reif erachtet, die Entscheidung 2004/12/EG der Europäischen Kommission vom 5.12.2003, für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission gemäß Art. 122 Abs.1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit nicht als zur Entscheidung reif ansieht, die Sache an das Gericht nach Maßgabe seiner rechtlichen Beurteilung zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels dem Gericht vorzubehalten.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05 (nachfolgend: das angefochtene Urteil). Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung 2004/12/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 (nachfolgend: die angefochtene Entscheidung) betreffend die 213. Durchführungsverordnung zur deutschen Luftverkehrs-Ordnung zur Festlegung der Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich vom 15. Januar 2003 (nachfolgend: 213. DVO) in der durch die erste Verordnung zur Änderung der 213. DVO vom 1. April 2003 geänderten Fassung (nachfolgend: die fraglichen deutschen Maßnahmen) abgewiesen.

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Das Gericht habe Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet, indem es dessen Anwendungsbereich als nur Verbote der Ausübung von Verkehrsrechten erfassend verstanden habe. Zudem habe das Gericht verkannt, dass der Rechtsmittelführerin eine solche Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92, selbst wenn diese in einem EU-Kontext möglich sein sollte, nach Art. 1 Abs. 2 des Abkommens nicht entgegengehalten werden könne.
2. Das Gericht habe die Begründungspflicht im Sinn von Art. 296 AEUV (ex Art. 253 EG) falsch ausgelegt und angewendet, weil es nicht beanstandet habe, dass die Kommission die Anwendbarkeit des Art. 9 Abs. 1 Verordnung Nr. 2408/92 ohne Begründung ausgeschlossen hat. Das Gericht gehe zudem zu Unrecht davon aus, dass es kein Nachschieben von Gründen im Gerichtsverfahren sei, wenn die Kommission die in der angefochtenen Entscheidung gegebene Begründung im Gerichtsverfahren durch eine völlig neue „Erläuterung“ ersetze.
3. Das Gericht habe Art. 8 Abs. 3 Verordnung Nr. 2408/92 rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewendet, indem es die Rechte des Flughafenbetreibers und der Flughafenanwohner nicht berücksichtigt habe.
4. Das Gericht habe das Diskriminierungsverbot falsch ausgelegt und angewendet. Es habe die Rechte des Flughafenbetreibers und der schweizerischen Anwohner rechtsfehlerhaft aus der Beurteilung ausgeschlossen. Es habe sich entgegen den Anträgen in der Klage geweigert, die Maßnahmen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Es habe das Erfordernis einer Rechtfertigung durch objektive Gründe zu wenig strikt angewandt. Das Interesse, ein Fremdenverkehrsgebiet zu begünstigen, sei nicht schützenswert, denn wirtschaftliche Interessen könnten keine objektiven Rechtfertigungsgründe sein.
5. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung durch das Gericht sei von schwerwiegenden Rechtsfehlern behaftet. Das Gericht verfälsche die Beweislage. Es kläre den Sachverhalt unvollständig auf. In Verkennung seiner eigenen Prüfungsbefugnis ersetze es die Sachverhaltsfeststellung der Kommission durch seine eigene. Es gehe in Verkennung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von sachverhaltlichen Annahmen aus, zu denen die Rechtsmittelführerin nicht gehört worden sei.
6. Bei der Prüfung von weniger einschneidenden Beschränkungen missachte das Gericht die Regeln über die Beweislastverteilung und weitere Grundsätze.

7. Bei den Ausführungen über die Alternative eines Lärmkontingents argumentiere das Gericht offensichtlich widersprüchlich.

---

**Klage, eingereicht am 23. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich**

**(Rechtssache C-548/10)**

(2011/C 30/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und C. Egerer, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Österreich

**Anträge der Klägerin**

Die Europäische Kommission beantragt, wie folgt zu entscheiden:

- Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) <sup>(1)</sup> verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig **erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig** mitgeteilt hat.

- Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie sei am 15. Mai 2009 abgelaufen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 108, S. 1.

---

**Klage, eingereicht am 26. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Österreich**

**(Rechtssache C-555/10)**

(2011/C 30/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und H. Støvlbæk, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Republik Österreich